JOHANNSEN

Rechtsanwälte

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de
Tel. 040 – 24 13 51

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Online-Seminarreihe Versicherungsrecht:

Aktuelle Fälle und Entscheidungen
2020 - IV. Quartal

online, 01.12.2020

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

FAQ Weiterbildungsverpflichtung

§ 34d Abs. 9 S.2 GewO

DIHK
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

§ 48 Abs. 2 VAG

BaFin

Wer muss?

- Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (sowohl bei hauptberuflicher oder nebenberuflicher Tätigkeit).
- Versicherungsberater mit Erlaubnis (haupt- oder nebenberuflich).
- Beschäftigte, die unmittelbar bei der Beratung oder der Vermittlung.
- Beschäftigte, die im Schadensfall mitwirken oder unterstützen.
- Gebundene Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO („Ausschließlichkeitsvertreter“) unterliegen ebenfalls der Weiterbildungspflicht.

Wer muss nicht?

- Beschäftigte mit Aufgaben ohne Bezug zur Versicherungsvermittlung und –beratung.
- Produktakzessorische Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 GewO.
- Annexvermittler ohne Erlaubnis nach § 34d Absatz 8 GewO
- Gewerbetreibende nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen.

Wer muss sich bei einer juristischen Person (z. B. GmbH, AG) weiterbilden?

- Grundsätzlich trifft die Weiterbildungspflicht bei juristischen Personen den oder die gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstände) sowie die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten.

Kann der Gewerbetreibende die Weiterbildungspflicht auch auf andere Personen übertragen (delegieren)?

- Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, die Weiterbildungspflicht auf Angestellte zu übertragen (sog. **Delegation**), sofern es sich um juristische Personen handelt. Der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Geschäftsführer/Vorstand) kann die Weiterbildungspflicht aber nur dann delegieren, **wenn er selbst nicht vermittelnd/beratend tätig ist.**

- Ist der Gewerbetreibende als natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer, auch als eingetragener Kaufmann) aber selbst mit der Durchführung der Vermittlung oder Beratung befasst oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich, ist die Delegation nicht zulässig.

Voraussetzungen für die Delegation

- Die Beschäftigten, denen die Weiterbildungspflicht übertragen worden ist, müssen die unmittelbar bei der Beratung oder Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten beaufsichtigen.
- Diese aufsichtsberechtigten Beschäftigten müssen den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z. B. Prokura, Handlungsvollmacht etc.),
- Im Verhältnis zu den Beschäftigten im Vertrieb muss eine ausreichende Zahl dieser aufsichtsberechtigten Angestellten die Weiterbildungspflicht erfüllen (in der Regel ist eine Aufsichtsperson für 50 Beschäftigte im Vertrieb ausreichend).

Welchen Umfang muss die Weiterbildung insgesamt haben?

- 15 Zeitstunden
- Innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr
- Freie zeitliche Verteilung der Weiterbildungsstunden innerhalb des Kalenderjahres

In welcher Form kann die Weiterbildung erbracht werden?

- Die Weiterbildung kann in Präsenzform erfolgen. (klassische Weiterbildungsveranstaltungen durch externe und interne Anbieter).
- Webinare, die Interaktionen zwischen Dozent und Teilnehmern voraussetzen.
- In einem Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle durch den Weiterbildungsanbieter.
- Betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen.
- Kombination verschiedener Lernmethoden (sog. Blended Learning) ist möglich.

Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht

- Geldbuße bis 5.000 €.
- Geldbuße bis 3.000 € für Verstöße gegen die Anordnung der Vorlage der Erklärung.
- Geldbuße bis 3.000 € für Verstöße gegen die Aufbewahrungspflicht der Nachweise.

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

System Haftpflichtversicherung

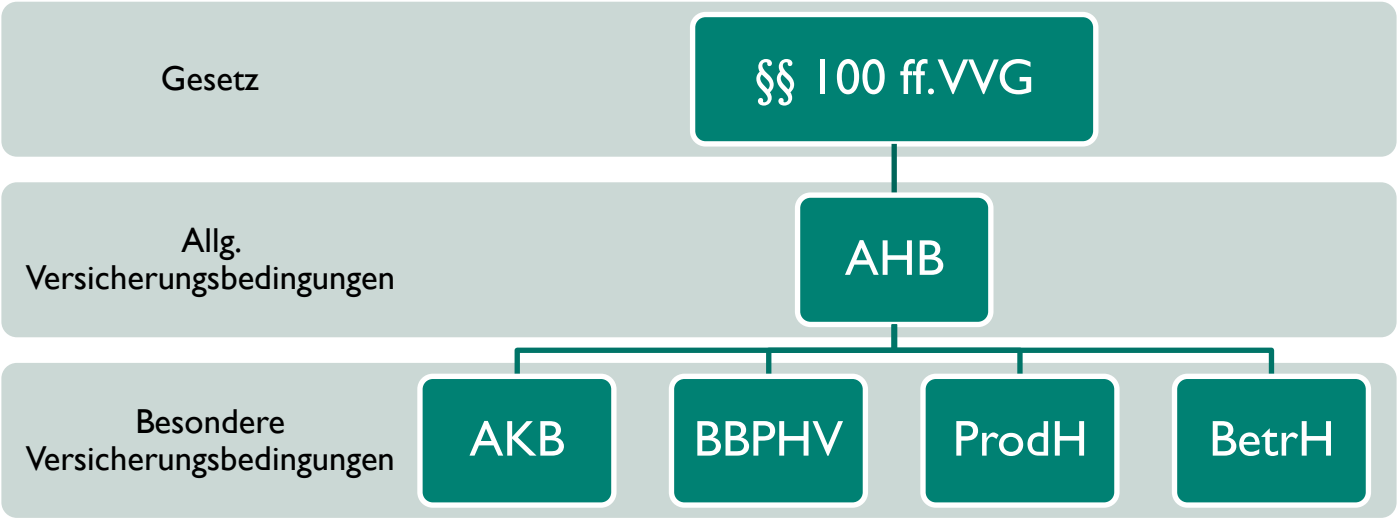

Leistungsversprechen

Regulierung begründeter Ansprüche	Abwehr unbegründeter Ansprüche

OLG Köln Hinweisbeschluss vom 08.07.2020 – 9 U 111/20

- In der Fahrzeugversicherung kann die Aufklärungsobliegenheit auch die Ermöglichung des Auslesens der Fahrzeugdaten umfassen, jedenfalls soweit dies der Überprüfung des Fahrverhaltens des Versicherungsnehmers kurz vor dem Unfall sowie währenddessen dient. Datenschutzgesichtspunkte rechtfertigten jedenfalls keine vollumfängliche Verweigerung der Datenauslesung.

OLG Saarbrücken Urteil vom 29.07.2020 - 5 U 2/20

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen **gemietet, geleast, gepachtet, geliehen**, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

OLG Saarbrücken Urteil vom 29.07.2020 - 5 U 2/20

- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den **Gebrauch** des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

Benzinklausel

AKB

..**versichert**…in Fällen, in denen

durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
ein Personen-, ein Sach- oder ein Vermögensschaden entsteht…

AHB

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die **durch den Gebrauch** des Fahrzeuges verursacht werden.

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

Kalte Jahreszeit bricht an.

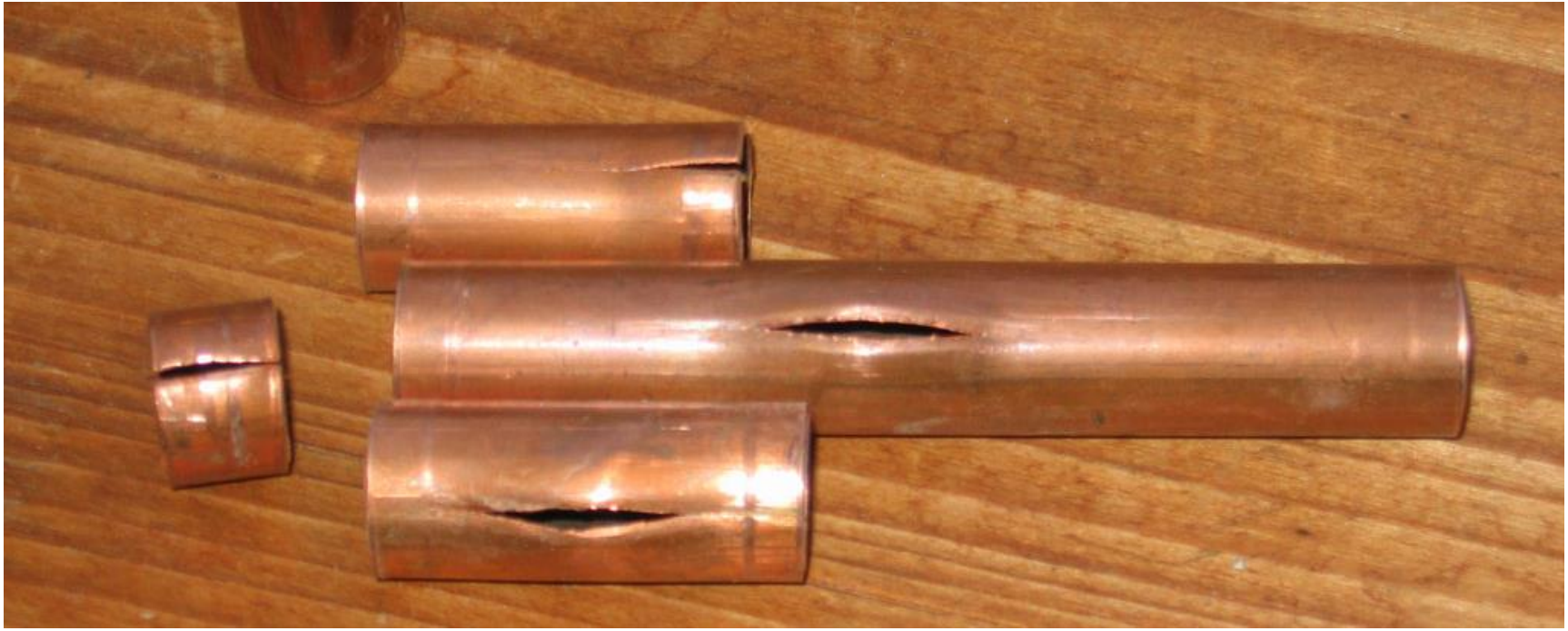

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.11.2019 - 12 U 42/19

- 1. Verlangt eine Klausel in der Wohngebäudeversicherung, nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten, sind diese Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen, d.h. es ist in jedem Fall das Absperren und Entleeren der wasserführenden Anlagen erforderlich. Dies kann weder durch eine genügend häufige Kontrolle noch durch irgendeine Form von Beheizen ersetzt werden.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.11.2019 - 12 U 42/19

- 2. Nicht genutzte Gebäude sind solche, die unbewohnt sind oder wegen Renovierungsarbeiten leer stehen. Eine die Anwendung der Obliegenheitenvorschrift ausschließende Nutzung des Gebäudes findet nicht dadurch statt, dass sich Handwerker in dem Gebäude aufhalten.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.11.2019 - 12 U 42/19

- 3. Wer die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen weder absperrt noch entleert oder kontrolliert, ob dies erfolgt ist, und trotz strenger winterlicher Kälte keine Tätigkeiten zur Vermeidung von Frostschäden vornimmt, handelt in einem Grad grob fahrlässig, dass dies eine Leistungskürzung auf Null rechtfertigt.

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
© OLG

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

§ 307 Abs. 1 BGB

1Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen.**

2Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung **nicht klar und verständlich** ist.

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- Nach dem Transparenzgebot ist der Verwender von AVB entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es **nicht nur** darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen VN verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben **auch**, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann.

  BGHZ 141, 137 [143]

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- Maßgebend hierfür sind die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden.
  BGHZ 106, 42 [49]

- Insoweit gilt kein anderer Maßstab als derjenige, der auch bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen zu beachten ist. Diese sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann und muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an.
  BGHZ 123, 83 [85]

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- Das Transparenzgebot schließt auch das **Bestimmtheitsgebot** ein. Dieses verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben werden, dass einerseits für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner **ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird**. Eine Klausel genügt dem Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn sie im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Zumutbaren die Rechte und Pflichten des Vertragspartners des Klauselverwenders so klar und präzise wie möglich umschreibt.

  BGH, Urteil vom 26. 10. 2005 - VIII ZR 48/05

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- Die AVB müssen **vollständig** und **richtig** wiedergegeben werden, um unrichtige und den VN irreführende Klauselwerke zu vermeiden.

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- BGH v. 14.8.2019 – IV ZR 279/17, VersR 2019, 1284: intransparente Schadensminderungsklausel in der Rechtsschutzversicherung
- BGH v. 4.4.2018 – IV ZR 104/17, VersR 2018, 532: transparente Mitwirkungs- und Rechtsfolgenklausel in der Reiseversicherung
- BGH v. 22.2.2017 – IV ZR 289/14, VersR 2017, 469: unangemessene unbeschränkte Ermächtigungsobliegenheit in der Berufsunfähigkeitsversicherung
- BGH v. 13.7.2016 – IV ZR 292/14, VersR 2016, 1173: keine unangemessen benachteiligende Untersuchungsobliegenheit in der Krankenversicherung;

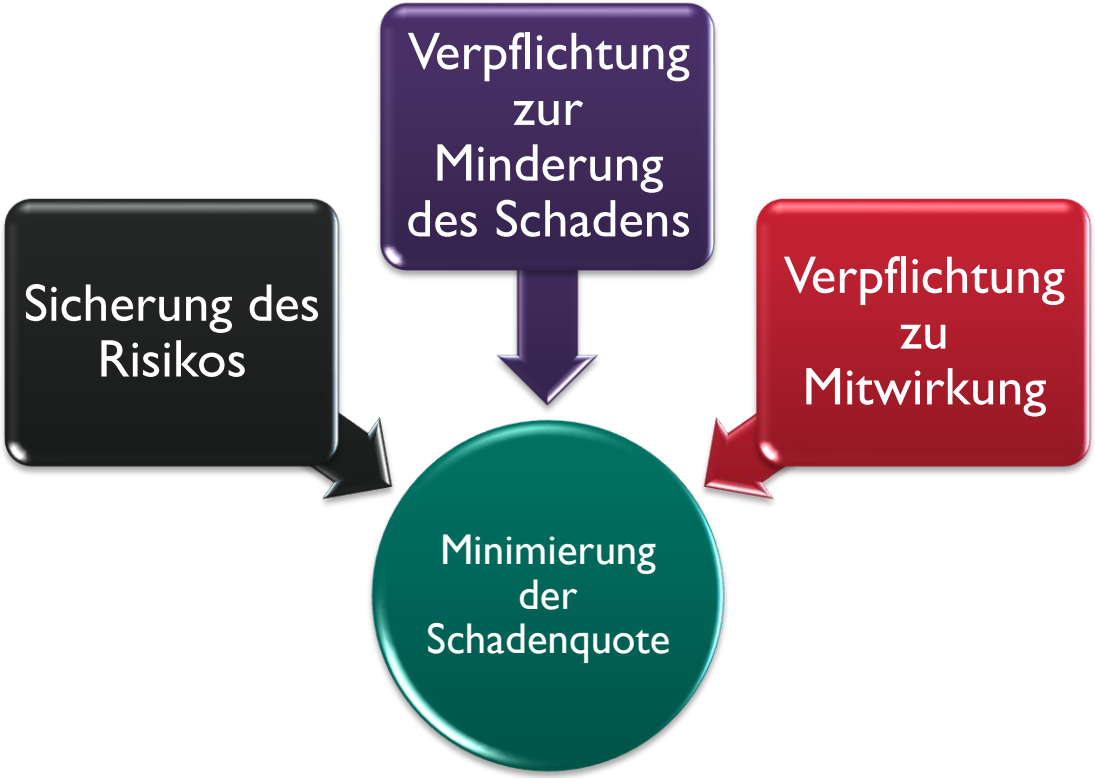
Verpflichtung zur Minderung des Schadens
Sicherung des Risikos
Verpflichtung zu Mitwirkung
Minimierung der Schadenquote

Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.

In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden.

Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- Die Obliegenheit in der Wohngebäudeversicherung, „die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu erfüllen“ ist mangels eigenständigen Regelungsgehalts wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

OLG Schleswig, Beschl. vom 18.05.2017 - 16 U 14/17

Obliegenheiten und das Gebot der Transparenz

- Die Klausel ist für den durchschnittlichen VN keine Offenbarung, sondern nur ein „Buch mit sieben Siegeln“.
- Nachträglich geänderte und/oder später neu eingeführte gesetzliche, behördliche Sicherheitsvorschriften.

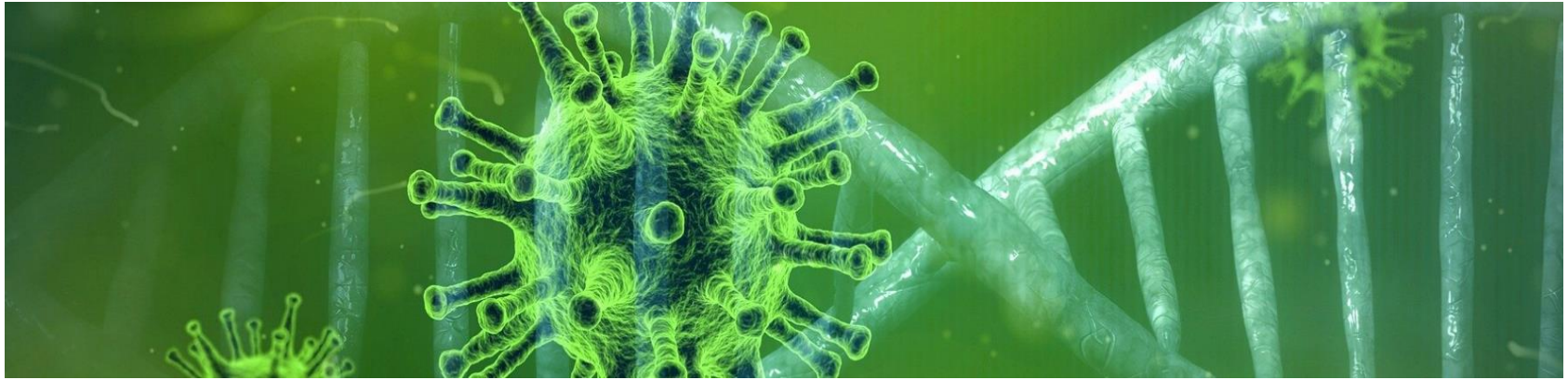

Betriebsschließungsversicherung und COVID-19

Betriebsschließungsversicherung

Betriebsschließung

- Maßnahme nach IfSG
- Zuständige Behörde
- Meldepflichtige Krankheit oder Krankheitserreger

Betriebsschließungsversicherung

Meldung an das RKI

Das Robert Koch-Institut

Betriebsschließungsversicherung

Keine Kausalität zwischen Meldepflicht und Behördenmaßnahme

1. Frage: Abschließender Katalog

- Ist der in den AVB enthaltene Katalog von Krankheiten und Erregern abschließend?
  - Bei einem abgeschlossenen Katalog würden nur für diejenigen Krankheiten und Erreger Deckungsschutz bestehen, die im Katalog explizit aufgeführt sind.
  - Da in keinem der in der Betriebsschließungsversicherung verwendeten Kataloge SARS-CoV-2 oder COVID-19 genannt sind, würde dann bereits aus diesem Grund kein Versicherungsschutz für coronabedingte Ertragsausfälle bestehen.

2. Frage: Dynamischer oder statischer Verweis auf §§ 6, 7 IfSG?

- Ist der Verweis in den AVB auf §§ 6, 7 IfSG statisch oder dynamisch?
  - Bei einem dynamischen Verweis würde der Inhalt der §§ 6, 7 IfSG zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
  - bei einem statischen Verweis der Inhalt dieser Vorschriften zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten.

3. Frage: SARS-CoV-2 und COVID-19 mitversichert

- Sollen SARS-CoV-2 und COVID-19 mitversichert sein?
  - Selbst bei einem dynamischen Verweis auf die §§ 6,7 IfSG – also wenn für diejenigen Krankheiten und Erreger Versicherungsschutz besteht, für die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls eine Meldepflicht nach diesen Vorschriften gegeben ist – waren SARS-CoV-2 und COVID-19 in den gesetzlichen Vorschriften nicht genannt.

4. Frage: „Intrinsische“ Gefahren

- Versicherungsschutz unter allen Konstellationen der Betriebsschließungsversicherung nur dann, wenn sich eine sog. „intrinsische“ Gefahr verwirklicht?
  - Dies soll bedeuten, dass Versicherungsschutz nur dann gewährt werden soll, wenn ein Coronafall im Betrieb des VN selbst auftritt.

5. Fragen: Anordnung der zuständigen Behörde

- Fällen unter die Formulierung „Anordnung der zuständigen Behörde“ neben Einzelverfügungen auch Allgemeinverfügungen und Regelungen durch Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG?
  - Anhaltspunkte für Unterscheidung von verschiedenen Anordnungsformen in den AVB?
  - Kann ein VN solche erkennen?

Wichtige Urteile

Überblick

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Gericht	Aktenzeichen	Datum	Anspruch
LG Mannheim	11 O 66/20	29. 04.2020	+
OLG Hamm	20 W 21/20	15.07.2020	-
LG München	12 O 7208/20	17.09.2020	-
LG München	12 O 5895/20	01.10.2020	+
LG Ellwangen	3 O 187/20	17.09.2020	-
LG Feldkirch	57 Cg 51/20	04.08.2020	-
LG München	12 O 5868/20	22.10.2020	+
LG Oldenburg	13 O 2068/20	14.10.2020	-
LG Stuttgart	16 O 305/20	30.09.2020	-

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

SARS-Corona-Virus ein meldepflichtiger Krankheitserreger i.S.d. AVB?

- Statischer oder Dynamischer Verweis?
- Generalklauseln in § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG und § 7 Abs. 2 IfSG

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

Ist eine Allgemeinverfügung als Maßnahme einer zuständigen Behörde einzuordnen?

- Wortlaut

- **§ 35 VwVfG Begriff des Verwaltungsaktes**
  Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. **Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt,** der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

Ist die indirekte Betriebsschließung versichert?

- Begriff: Beschränkungen des öffentlichen Lebens wirken sich faktische für den versicherten Betrieb wie eine Schließung aus.

- Versichert, weil Sinn und Zweck der Regelung - Betriebsunterbrechungen durch behördliche Maßnahmen aufgrund des IfSG abzufedern - dafür spricht, derartige faktische Schließungen unter diese Klausel zu subsumieren.

LG München | 71 Fälle bis zum 17.09.2020

Az. 12 O 7208/20

- Kein Geld für Kindertagesstätte

- Die Klage der Kindertagesstätte wurde abgewiesen, da diese nicht vollständig, sondern nur bezüglich des regulären Betriebs geschlossen war, gleichzeitig aber eine Notbetreuung aufrechterhielt. Die einschlägigen Versicherungsbedingungen setzten für den Eintritt des Versicherungsfalls jedoch eine vollständige Betriebsschließung voraus.

Az. 12 O 5895/20

- Versicherungsschutz besteht für die folgenden der in §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten, beim Menschen übertragbaren Krankheiten und Erreger **nach Fassung des Gesetzes vom 20.07.2000:**
- a) Krankheiten
- b) Krankheitserreger

Az. 12 O 5895/20

- VN geht nach dem Wortlautes von § 1 Ziff. 1 AVB davon aus, dass der Versicherungsschutz dem Grunde nach umfassend ist und sich mit dem IfSG deckt.
- Es kommt auf die Rechtsform und die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht an.
- Der Kläger muss nicht gegen die Anordnungen vorgehen.
- Coronavirus muss nicht im Betrieb des VN auftreten.

Gaststätte am Nockherberg verklagt die Allianz | Verglichen

Süddeutsche Zeitung:

> Wir sehen im vorliegenden Fall nichts, was dem Anspruch der Klägerin entgegen steht", sagte die Vorsitzende Richterin Susanne Laufenberg. Geklagt hatten die Wirte der Paulaner-Gaststätte am Nockherberg. Sie fordern 1,1 Millionen Euro als Ausgleich für sechs Wochen Umsatzausfall, berechnet nach dem im Versicherungsvertrag benannten Tagessatz.

Az. 12 O 5868/20

- Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 **namentlich genannten** Krankheiten und Krankheitserreger:
  - a) Krankheiten
  - b) Krankheitserreger

Az. 12 O 5868/20

- Rechtmäßigkeit der Maßnahme
- Betriebsintern
- Außerhausverkauf
- Transparenz

LG Oldenburg

Az. 13 O 2068/20

- Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 **namentlich genannten** Krankheiten und Krankheitserreger:

  - a) Krankheiten
  - b) Krankheitserreger

LG Stuttgart

Az. 16 O 305/20

- 2. Meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtigen Krankheitserreger im Sinne dieses Vertrages **sind nur die im Folgenden aufgeführten**:
  - 2.1 meldepflichtige Krankheiten (…)
  - 2.2 meldepflichtige Krankheitserreger (…)“

Weitere offene Fragen

Abschlüsse nach Wuhan

§ 1a VVG Vertriebstätigkeit des Versicherers
(1) Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln.

§ 5 VVG Abweichender Versicherungsschein
(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder **den getroffenen Vereinbarungen** ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

Betriebsschließungsversicherung und der 2. Lockdown

- II. Was passiert bei mehrfacher Anordnung

  Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Ziffer I zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

  ➡ Maßnahme muss „identisch“ sein?

  ➡ Begriff: „auf den gleichen Umständen“ ist (in)transparent?

Betriebsschließungsversicherung | Leistungsumfang

Summenversicherung oder Schadenversicherung

- **§ 2 Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?**
  – Wir ersetzen im Fall
  1. einer Schließung nach § 1 1 Ziffer 1:
  den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen.

Betriebsschließungsversicherung | Leistungsumfang

- Versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte.

- Mehrere Betriebsstätten werden geschlossen.
  - Werden in der Police mehrere Betriebsstätten geführt, steht die Versicherungssumme aber nur einmal zur Verfügung, dann kommt eine Haftung des Versicherers (§ 6 Abs. 5 VVG) oder des Versicherungsmaklers (§ 63 VVG) in Betracht.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht